

Sportverein Aufhausen 1951 e.V.



SV Aufhausen
1951 e.V.

§1

Der Sportverein SV Aufhausen 1951 e. V. mit Sitz in 73312 Geislingen-Aufhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Die Vereinfarben sind blau und weiß.

§2

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur und des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Angebote von Übungsstunden und Wettkämpfen im Bereich des Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensports. Weiterhin wird durch regelmäßige Theaterveranstaltung die Kunst und Kultur gefördert.
Zu diesem Zweck stellt der Verein sein gesamtes Vermögen insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung.
Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder beim Austritt noch bei Auflösung des Vereins, irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5

Vergütungen im Verein

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung nach Abs. (2) trifft der Vereinsrat. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung von nach §58 AO zulässigen Rücklagen verwendet.

§8

Der Verein tritt denjenigen Verbänden bei, welche für die Erfüllung des Satzungszweckes notwendig ist.

§9

Mitglied des Vereins, kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist unter Angabe der notwendigen persönlichen Daten in schriftlicher Form an ein Mitglied der Vorstandschaft zu richten. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbänden, denen der Verein angehört.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorgeschrieben.

Die Vorstandschaft kann bezüglich der Mitgliederschaft über folgende Punkte entscheiden

- Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft
- Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft
- Ausschluß eines Mitgliedes

Die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft legt der Vereinsrat mit 2/3 -Mehrheit fest und ernennt Sie auch. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder sind aber von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliederschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt in schriftlicher Form zum Ende eines Kalenderjahres
2. durch Ausschluß aus dem Verein
 - a. wenn das Mitglied länger als 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
 - b. bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c. Wenn sich ein Mitglied unehrenhaft verhält und damit dem Ansehen des Vereins schadet.
Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliederschaft erworbene Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§10

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder einer Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird durch Abbuchung eingezogen. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft eine Herabsetzung oder einen Erlaß des Mitgliedsbeitrages festsetzen.

§11

Die Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vereinsrat. Dieser besteht aus den Mitgliedern der Vorstandschaft sowie mindestens einem Vertreter jeder Abteilung. Der Vereinsrat kann weitere Mitglieder einberufen.
Er trifft sich in unregelmäßigen Abständen und beschließt mit einfacher Mehrheit Anträge seiner anwesenden Mitglieder.

§12

Die Vorstandschaft hat das Recht bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ¼ aller Mitglieder ist die Vorstandschaft zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§13

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Sprecher des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt, durch Anschlag am schwarzen Brett im Vereinsheim und durch schriftliche Einladung der auswärtigen Mitglieder (alle Mitglieder, welche nicht in Aufhausen und Türkheim wohnhaft sind).

Die Tagesordnung muß enthalten

- a. Berichte
- b. Entlastungen
- c. Neuwahlen (eventuell nur alle 2 Jahre)
- d. Anträge
- e. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Sprecher der Vorstandschaft, bzw. bei der Vereinspoststelle eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche die Voraussetzung oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll, insbesondere über die Beschlüsse, zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und den Protokollführern zu unterzeichnen.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn die Vorstandschaft die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse es für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ¼ aller Mitglieder ist die Vorstandschaft zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet.

§14

Das aktive und passive Wahlrecht wird für alle Mitglieder ab dem vollendeten 18 Lebensjahr festgelegt. Sollten in den einzelnen Abteilungen Betreuer oder sonstige Personen unter 18 sein, so können diese mit Zustimmung der Vorstandschaft gewählt werden.

Ehrenmitglieder haben das Wahlrecht.

§15

Die von der Hauptversammlung zu wählenden natürlichen Personen der Vorstandschaft bestehen mindestens aus :

- dem/der Vorsitzenden Sportbetrieb
- dem/der Vorsitzenden Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- dem/der Vorsitzenden für Vereinsfinanzen
- dem/der Protokollführer(in)

Eine(r) der Vorsitzenden wird als Sprecher(in) des Vorstands benannt, ein weiterer als dessen Stellvertreter. Weitere Vorstandsmitglieder können nach Bedarf von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Wahlzeit beträgt für sämtliche Vorstandsmitglieder 2 Jahre. Die Vorstandschaft erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandspräses. Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn

mindestens ½ der oben genannten gewählten Personen anwesend ist. Über Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandssprecher und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus irgend welchen Gründen aus, so kann der/die Sprecher(in) des Vorstands oder dessen Stellvertreter bis zur nächsten Hauptversammlung eine(n) Ersatzmann/Frau bestimmen.

§16

Die 3 Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts (§26 BGB). Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§17

Soweit es die zweckvolle Durchführung der Vereinsaufgabe erfordert, wird der Vereinsrat (Vereinsorgan) einberufen, welcher in seiner ständigen personellen Zusammensetzung entweder in der Hauptversammlung (siehe § 15) zu wählen ist bzw. aus den in § 11/3 beschriebenen Mitgliedern besteht. Die unter § 11/3 genannten natürlichen Personen werden von der ordentlichen HV en bloc durch Stimmenmehrheit bestätigt. Des weiteren kann der Vorstand weitere Vereinsratsmitglieder bestimmen. Der Vereinsrat tritt nach Aufforderung der Vorstandschaft zusammen und steht diesem beratend zur Seite. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

Der Sprecher des Vorstands ist ermächtigt für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bilden.

§18

Die Vorstandschaft kann gegen sämtliche Mitglieder ein zeitlich unbegrenztes Verbot für die Nutzung und das Betreten der Sportanlagen aussprechen. Ein Rechtsmittel gegen das Verbot ist nicht zulässig.

§19

Von der ordentlichen Hauptversammlung sind 2 Rechnungsprüfer auf 2 Jahre zu wählen. Diese haben jederzeit das Recht die Kasse und die dazugehörigen Belege zu prüfen. Auf jeden Fall muß eine jährliche Prüfung der Kasse mit all ihren Unterlagen erfolgen. Das Ergebnis der jährlichen Prüfung ist der Vorstandschaft vor der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.

§20

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Trainings- und Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten.

§21

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Kindergarten Aufhausen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- (3) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienen Mitglieder. Für den Fall einer Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.